



HESSISCHER LANDTAG

05. 07. 2019

Kleine Anfrage

**Gerhard Schenk (AfD), Klaus Gagel (AfD), Andreas Lichert (AfD),
Claudia Papst-Dippel (AfD) vom 29.05.2019**

Auswirkungen der geplanten Südlinktrasse auf Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit einer Breite von ca. 34 Metern, im Baubetrieb bis 55 Meter für die Kabelverlegung, werden in erheblichem Maße landwirtschaftliche Flächen in Hessen, sowie Naturschutzgebiete, Wälder und Flüsse durch die geplante Südlinktrasse in Mitleidenschaft gezogen. Zu rechtfertigen wäre dieser Eingriff in die Natur und das Eigentum der Bürger und Gemeinden nur bei einem ebenso erheblichen Nutzen des Projektes für die Bürger Hessens. Dieser Nutzen ist nicht erkennbar.

Die im Rahmen der sogenannten Energiewende geplanten Stromtrassen, sollen dem Vernehmen nach dem Transport des aus Windkraftanlagen erzeugten Stromes nach Süddeutschland dienen. Angesichts des nicht grundlastfähigen, volatilen Stromes aus Windkraft und dem Bedarf großer Strommengen auch in Norddeutschland, scheint eher der Transport von z.B. französischem Atomstrom in Gegenrichtung zur Sicherung des Strombedarfes in Norddeutschland wahrscheinlich. Gerade die Rolle des Europäischen Verbundnetzes und der wahrscheinliche Verlust einer eigenständigen sicheren Stromversorgung Deutschlands ist auch für Hessen von Interesse und muss daher sorgsam geprüft werden.

Mit dem Gesetzentwurf (BT-Drucks. 19/7375 vom 28.01.2019) zur Beschleunigung des geplanten Netzausbaues will die Bundesregierung auf Druck der EU in erheblichem Maße in die Rechte von Bürgern und Gemeinden eingreifen. Der von der Landesregierung im Koalitionsvertrag postulierte Stellenwert für den Landschafts- und Naturschutz wird durch dieses Vorhaben konterkariert.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2013 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der beiden als SuedLink bezeichneten Gleichstromvorhaben „Wilster-Grafenrheinfeld“ und „Brunsbüttel-Großgartach“ mit dem Bundesbedarfsplangesetz festgestellt. Vorausgegangen ist ein intensiver Prozess zur Bedarfsermittlung unter Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Bedarf der SuedLink-Vorhaben wurde in allen darauffolgenden Netzentwicklungsplänen erneut überprüft und bestätigt.

Die Landesregierung unterstützt den bedarfsgerechten Netzausbau. Entscheidend ist allerdings, dass der Verlauf der Leitungen ausschließlich nach fachlichen Kriterien festgelegt wird und die Trassenführung sämtlichen gesetzlichen Anforderungen etwa des Natur- und Artenschutzes sowie des Immissionsschutzes entspricht.

Zuständig für die Genehmigung der SuedLink-Vorhaben ist die Bundesnetzagentur. Konkrete Fragen zu den Planungs- und Genehmigungsverfahren müssten daher an diese Behörde gerichtet werden. Die Bundesnetzagentur führt gegenwärtig das Bundesfachplanungsverfahren für diese beiden Vorhaben durch. Ziel dieses Verfahrens ist es, mehrere Trassenkorridorvarianten eingehend zu prüfen und einen raumverträglichen Trassenkorridor mit einer Breite von ca. 500-1000m festzulegen. Erst in dem daran anschließenden Planfeststellungsverfahren wird über den genauen Verlauf der Leitungen sowie die konkrete technische Ausführung entschieden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Für die Erdkabelverlegung wird ein bis zu 55 Meter breiter Baustellenbereich mit einer Tiefe von annähernd zwei Metern benötigt. Die Baugeräte und technischen Anlagen müssen auch in unwegsamem Gelände die Baustellen erreichen können. Zuwegungen für Schwerlast-LKW müssen eingerichtet werden.

Wie groß ist die Fläche und Länge (in ha bzw. km) der zu befestigenden Zuwegungen während der Bauphase (Daten bitte für Hessen vorgesehene Trasse angeben.)?

Die von den Vorhabenträgern im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens vorzulegenden Planungsunterlagen müssen es der Bundesnetzagentur unter anderem ermöglichen, die Übereinstimmung der Trassenkorridorvarianten mit den Erfordernissen der Raumordnung prüfen zu können. Zusammen mit den Unterlagen zur strategischen Umweltprüfung stellen diese die wesentlichen, nach § 8 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) vorzulegenden Unterlagen dar. Die Planungsunterlagen zur Bundesfachplanung enthalten keine definitiven Angaben über den exakten Verlauf der Leitungen sowie über technische Details wie etwa die Spannungsebene der zum Einsatz kommenden Erdkabel. Genaue Angaben zu der während der Bauphase erforderlichen Flächeninanspruchnahme können daher erst im Planfeststellungsverfahren gemacht werden.

Frage 2. Wie groß ist die Fläche und die Länge der Ausschachtungen für die Trasse der Kabelverlegung (Daten bitte für die in Hessen vorgesehene Trasse angeben.)?

Die von den Vorhabenträgern favorisierte Trassenvariante des SuedLink-Vorhabens durchquert auf rund 59 km den Werra-Meißner-Kreis. Die Planungsunterlagen im Bundesfachplanungsverfahren beinhalten keine genauen Aussagen über die Fläche und die Länge von Ausschachtungen; dies wird erst Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein.

Frage 3. Die Erdkabel-Technik macht unter Umständen dauerhafte Bauwerke notwendig; hierzu gehören Repeaterstationen, Linkboxen für Mess- und Erdungsstellen, sowie Muffenbauwerke. Zur Minimierung möglicher Ausfallzeiten können auch Kabelabschnittsstationen notwendig werden. Wie viele dauerhafte Bauwerke müssen entlang der Trasse installiert werden (Bitte nach Bauarten aufschlüsseln.)?

Die Planungsunterlagen im Bundesfachplanungsverfahren beinhalten keine genauen Aussagen über die Anzahl und Standorte der erforderlichen, dauerhaften baulichen Anlagen. Genaue Angaben können erst im Planfeststellungsverfahren gemacht werden.

Frage 4. In welchem Umfang sind dauerhafte, befestigte Zugangsstraßen geplant?

Die Planungsunterlagen im Bundesfachplanungsverfahren beinhalten keine Aussagen über die Erforderlichkeit dauerhafter, befestigter Zugangsstraßen. Genaue Angaben können erst im Planfeststellungsverfahren gemacht werden.

Frage 5. Wie gestalten sich die Einschränkungen der Bodennutzung über den verlegten Kabeln nach Abschluss der Arbeiten (Bitte konkret alle Nutzungseinschränkung bezüglich der Bepflanzung und die geschätzte Temperaturveränderung im Trassenbereich nennen.)?

Die Auswirkungen von Gleichstrom-Erdkabeln auf das Schutzgut Boden und dessen Nutzbarkeit hängen von einer Vielzahl von Faktoren wie etwa der konkreten Bodenbeschaffenheit vor Ort, der gewählten Spannungsebene sowie der jeweiligen Verlegetechnologie ab. Diese Details werden erst Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sein. Grundsätzlich muss der Bereich für das Erdkabelsystem sowie der Schutzstreifen von tiefwurzelnden Gehölzen freigehalten werden. In der Betriebsphase sind Land- und Viehwirtschaft in der Regel möglich.

Frage 6. Sind Ausgleichszahlungen für die betroffenen Landwirte angesichts einer Einschränkung der Nutzung des Bodens geplant (Bitte konkrete Zahlen bezogen auf die betroffenen Flächen nennen.)?

Die Entrichtungen von Entschädigungs- bzw. Ausgleichszahlungen können zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und den Eigentümern von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen vereinbart werden und nach Maßgabe des § 5a Stromnetzentgeltverordnung auf die Netzentgelte umgelegt werden. Der Landesregierung sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Vereinbarungen zwischen Grundstückseigentümern und Übertragungsnetzbetreibern in Hessen in Bezug auf das SuedLink-Vorhaben bekannt. Überdies muss zunächst der Trassenkorridor im Bundesfachplanungsverfahren festgelegt werden, bevor konkrete Betroffenheiten definiert werden können.

Frage 7. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) hebt die Regeln der Aarhus-Konvention aus, die den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten gewährleisten soll; Deutschland hat den Vertrag ratifiziert. Die EU-Kommission fordert weitere Erleichterungen für den Ausbau, der die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf vom 28.01.2019 nachkommt. Wird die Landesregierung gegen die Aushebelung von Bürgerrechten und Umweltbelangen durch EU und Bundesregierung klagen, um eine angemessene Beteiligung Betroffener zu gewährleisten?

Das zum 13. Mai 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus beabsichtigt die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. So wird unter anderem die Möglichkeit geschaffen, etwa bei der Änderung oder Erweiterung einer bereits bestehenden Leitung auf das Bundesfachplanungsverfahren zu verzichten. Für das SuedLink-Vorhaben, welches in einer neuen Trasse geplant wird, besteht die Möglichkeit des Verzichts auf ein Bundesfachplanungsverfahren nicht. Die Landesregierung wird sehr sorgfältig darauf achten, dass eine angemessene Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger weiterhin gewährleistet ist und die raum- und umweltverträglichste Trassenkorridorvariante bestätigt wird.

Frage 8. Beabsichtigt die Hessische Landesregierung ebenso wie die Landesregierung Thüringens rechtliche Schritte gegen den Trassenverlauf, angesichts der bereits 2015 vom Ministerpräsidenten Bouffier geäußerten Kritik?

Für die Landesregierung ist es entscheidend, dass der Trassenverlauf ausschließlich nach fachlichen Kriterien festgelegt wird und die Trassenführung sämtlichen gesetzlichen Anforderungen etwa des Natur- und Artenschutzes sowie des Immissionschutzes entspricht. Daher hat sich die Landesregierung nach sorgfältiger Prüfung der Planungsunterlagen mit einer kritischen Stellungnahme in das Bundesfachplanungsverfahren eingebracht. Darin wird die Bundesnetzagentur als zuständige Planungs- und Genehmigungsbehörde beispielsweise auf Inplausibilitäten, Fehlgewichtungen und Unvollständigkeiten in den Planungsunterlagen hingewiesen und aufgefordert, eine Neubewertung der Trassenalternativen durchzuführen. Dies liegt auch im Interesse der Bundesnetzagentur, deren Aufgabe darin besteht, einen rechtssicheren Bundesfachplanungsbeschluss zu erlassen.

Frage 9. In wieweit spielen nach Auffassung der Landesregierung die Planungen für ein Europäisches Verbundsystem (EV) eine Rolle bei dem Vorhaben?

Die Europäische Kommission hat das SuedLink-Vorhaben gemäß der Verordnung zu Leitlinien für die europäische Energieinfrastruktur (TEN-E-Verordnung) aus dem Jahr 2013 als sogenanntes Projekt von gemeinsamen Interesse (Project of common interest – PCI) ausgewiesen. Diese Vorhaben sollen in besonderer Weise zu einem funktionierenden Energiebinnenmarkt und zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit innerhalb der Europäischen Union beitragen. Auch vor diesem Hintergrund weisen Bund und Länder der Realisierung des SuedLink-Vorhabens eine hohe Priorität zu.

Frage 10. Auf welche Weise können auch die hessischen Bürger an der bei 6,91 % liegenden Rendite für die Netzbetreiber partizipieren (Bundesnetzagentur, 161012 EKZ)?

Die vollständige Inbetriebnahme der Südwestkuppelleitung im September 2017 hat nach Aussage der Bundesnetzagentur maßgeblich dazu beigetragen, dass die Netzstabilisierungskosten (Einspeisemanagement und Redispatch) im Jahr 2018 um rund 100 Millionen Euro im Vergleich zum Vorjahr gesenkt werden konnten. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass ein zügiger Netzausbau die Stromverbraucher finanziell entlastet, andererseits aber auch, dass Verzögerungen beim Netzausbau zu steigenden Netzentgelten und damit zu vermeidbaren Kaufkraftverlusten bei den Stromverbrauchern führen.

Wiesbaden, 26. Juni 2019

Tarek Al-Wazir